WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, rc. Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain, Großfürstinn zu Siebenbürgen, Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Braband, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Quastalla, Fürstinn zu Schwaben, gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca, Markgräfinn des Heil. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Gräfinn zu Namur, Frau auf der Windischen Mark, und zu Mecheln rc. verwittibte Herzoginn zu Lothringen und Barr, Großherzoginn zu Toscana, rc. rc.

Entbieten allen und jeden Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, was Würden, Standes, oder Weesens die sind, besonders aber den sammentlichen Kauf- und Handelsleuten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Wir gnädigst beschlossen, und Unsern gesammten Bancal-Administrationen bereits durch ihre Behörde haben bedeuten lassen, daß nicht allein die in Contrabands-Fällen nehmende Recursus pro gratia vorerwähnten Bancal-Administrationen unmittelbar übergeben, und von denenselben mit Gutachten an Unsre Ministerial-Banco-Deputation einbegleitet werden dörfen, sondern auch nach Ausgang der für die Recursus in via Justitiæ in dem §pho 69. des Zollpatents respectivè bestimmten 4. 6. und 8. wochentlichen Frist mit Veräußerung der contrabandirten Feilschaften annoch zehen Tage zugewartet, und nach deren Verlauf, wann der Recurs immittelst nicht zugestellet seyn sollte, allererst mit dem Verkauf des in Commissum erkannten Guts fürgegangen werden solle.

Wornach jedermänniglich gehorsamst sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 22ten Monats-Tag Septembris im siebenzehen hundert acht und sechszigsten, Unsrer Reiche im acht und zwanzigsten Jahre.

Joseph v. Gorbenstein
Vice-Präsident und Referendar

Commissio Sacrae Caesareo-Regiae
Majestatis in Consilio.

Joseph Aloysius v. Leporini
Joh. Hoidovsky